

Aufsicht ist Erziehung zur Selbstständigkeit

Was gilt für die Beaufsichtigung von Großen Kindern?

LUDGER PESCH

Im Grundschulalter ist ein sicheres Kind ein Kind, das Gefahren gut einschätzen und sich entsprechend selbst schützen kann – nicht eins, das rund um die Uhr beaufsichtigt wird. Entsprechend wird die Aufsichtspflicht bei Kindern in diesem Alter betrachtet.

Ohne einen reflektierten Umgang mit der sogenannten Aufsichtspflicht ist eine pädagogische sinnvolle Arbeit nicht zu leisten. Das ist von besonderer Bedeutung für Große Kinder, die oft schon nach wenigen Wochen eigenständig den Weg zur Schule, zum Hort oder der Tagespflegestelle und nach Hause bewältigen müssen. „Große Kinder“: So bezeichnet die Initiative für Große Kinder e.V. die Kinder im Grundschulalter, denn ihr Alltag wird nicht allein von der Schule bestimmt.

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge, die nach § 1631 BGB allgemein die Pflicht und das Recht der Eltern umfasst, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Beaufsichtigung soll demnach einem doppelten Schutzzweck dienen: Einerseits geht es um den Schutz der Kinder vor Gefahren, in die sie sich selbst begeben könnten oder die ihnen durch Dritte zugefügt werden könnten. Außerdem sollen andere Menschen davor bewahrt werden, dass ihnen durch die Kinder Schaden zugefügt wird. Die Personensorge wird Betreuungskräften durch einen Vertrag übertragen. Für sie gelten also im Prinzip die gleichen Anforderungen wie für Eltern – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Die Pflicht zur Aufsicht beginnt mit dem Ankommen in der Einrichtung und endet, wenn das Kind diese am Ende der Betreuungszeit verlässt. Vertraglich sollte vereinbart sein, ob dieses Verlassen nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder auch selbstständig erfolgen darf.

Sehr wichtig für ein richtiges Verständnis der Aufsichtspflicht ist, die erzieherische Hauptverantwortung in den Blick zu nehmen, die im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert ist. Dort heißt es gleich zu Beginn: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Dies wird konkretisiert durch die nachfolgende Aussage: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...] 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugend-

lichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln [...] zu berücksichtigen“ (§ 9 Nr. 2 SGB VIII).

Die Rechtsprechung stimmt insofern mit dem pädagogischen Auftrag vollständig überein, Aufsicht als „Erziehung zur Selbstständigkeit“ zu verstehen. Das für sich und für andere sicherste Kind ist das kompetente Kind, das Gefahren gut einschätzen und damit umgehen kann. Die Forderung nach einer präventiven Form der Aufsichtsführung, wie sie beispielsweise sogar in den Ausführungsvorschriften zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht in der Berliner Grundschule steht, kommt dort am besten zur Geltung, wo sich Kinder aktiv mit möglichen Gefahren und Lösungsmöglichkeiten auseinandersetzen. Sie sind dann in der Lage, sich auch ohne unmittelbare Anwesenheit von Erwachsenen sicher und aufmerksam zu bewegen. Kinder sind umso sicherer, je weniger sie ihre „Sicherheit“ an einen Erwachsenen delegieren oder diese von Erwachsenen übernommen wird. Jede Maßnahme der erzieherischen Kontrolle muss sich deshalb an dem Ziel der Förderung der Selbstständigkeit messen lassen: „Trägt das, was ich tue, dazu bei, die Selbstständigkeit der Kinder zu fördern?“. Immer nur das zu „erlauben“, was ein Kind ohnehin schon beherrscht, verfehlt eigentlich schon diesen Anspruch. Stattdessen müssen positive Anreize zur Verselbstständigung gesetzt werden. Die meisten Kinder sind motiviert, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Dürfen Kinder unbeaufsichtigt sein?

Die in diesem Zusammenhang am häufigsten gestellte Frage ist, ob Kinder zeitweilig auch ohne unmittelbare Aufsicht sein dür-



fen. Allgemein kann diese Frage eindeutig bejaht und auf verschiedene Weise begründet werden:

- Gerichte haben wiederholt geurteilt, dass Kinder in bestimmten Situationen nicht permanent beobachtet werden müssen. So beschrieb ein Gericht für Vierjährige ein Beobachtungsintervall von 15 Minuten, für Sechsjährige sogar von 30 Minuten für ausreichend, obwohl das Gelände nicht eingezäunt war. Denn es darf von der Einsichtsfähigkeit der Kinder ausgegangen werden (vgl. www.kindersicherheit.de).
- Die Förderung der Selbstständigkeit ist nicht unter den Bedingungen permanenter Kontrolle möglich. Echte Selbstständigkeit kann sich nur dort entwickeln, wo ein Kind eine ihm zumutbare Verantwortung für sich selbst und seine Umgebung übernimmt.
- Zuletzt: Alle Eltern sind auf die wachsende Selbstständigkeit ihrer Kinder angewiesen und daran interessiert. In der Regel stellen sie deshalb nach wenigen Wochen die Begleitung zur Schule ein, nachdem sie sich vergewissert haben, dass das Kind den Weg auch allein oder mit Freunden bewältigen kann. Dem entspricht es, dass Große Kinder meist schon kurze Zeit nach der Schulaufnahme eine elterliche Begleitung bis ins Klassenzimmer ablehnen.

Die konkreten Umstände bleiben immer neu zu bestimmen. Es gibt viele Faktoren zur Beurteilung des Maßes, in dem der Aufsichtspflicht nachgekommen wird. Die wichtigsten davon sind

- das Alter und die Reife des Kindes,
- die räumlichen und örtlichen Bedingungen sowie
- die Art der Tätigkeit.

Der Gesetzgeber überlässt mit guten Gründen die Entscheidung darüber den handelnden Personen: Denn nur sie können diese unterschiedlichen Faktoren wirklich einschätzen. Für das Le-

bensalter der Großen Kinder heißt das, dass die betreuenden Personen (Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Kindertagespflegepersonen) ein bewegliches Verständnis ihrer Ausübung der Aufsichtspflicht haben sollten. Die Spanne reicht von fürsorglich behüteten Arrangements zur Sicherung eigenständiger Erfahrungen bis zur Öffnung für selbstverantwortete Entdeckungen.

Was gehört zur Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflicht wird nicht nur durch unmittelbare Kontrolle ausgeübt; es gibt unterschiedliche Handlungsweisen, die sich durch das Maß an Einflussnahme unterscheiden. Am unteren Ende der Skala stehen Informationen und Belehrungen, die sich auf die Einsichtsfähigkeit des Kindes beziehen. Auch Ermahnungen und Verbote sind noch einer unmittelbaren Kontrolle vorzuziehen; sie erschweren aber bereits die Entwicklung der Eigenständigkeit. Ein noch stärkeres Maß der Einflussnahme stellen dann Überwachung und Kontrolle dar, die aber auch für kleine Kinder nicht permanent gewährleistet werden müssen. Das Ende ist dann mit dem Eingreifen der betreuenden Person erreicht; dieses ist pädagogisch jedoch nur zu rechtfertigen, wenn eine drohende Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

Fazit

Ein pädagogisch und rechtlich verantwortlicher Umgang mit der Aufsichtspflicht und eine Pädagogik, die die Neugier und den Entdeckerdrang der Kinder unterstützen, sind keine Gegensätze, sondern bedingen sich. Auch Rechtsexperten wie der Richter a. D. Prof. Simon Hundmeyer bestätigen, dass auf der Grundlage moderner pädagogischer Konzepte begründete Erziehungsmaßnahmen rechtlich nicht falsch sein können. „Seien wir ehrlich: Leben ist lebensgefährlich“, textete Erich Kästner. Ein Leben ohne Risiko wäre kein gutes Leben. Die Großen Kinder zeigen uns mit ihrer Lust auf das Leben, dass Herausforderungen motivieren können. Wer sie pädagogisch begleiten und unterstützen möchte, kann von dieser Lust lernen.



Den eigenen Fähigkeiten vertrauen, sich auf der Straße sicher selbstständig bewegen: Das können Kinder nur lernen, wenn sie nicht von jeglicher Gefahr ferngehalten werden.